

Zulassungsausschuss für Ärzte
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
Pappelallee 5, 14469 Potsdam
Tel.: 0331/2309-970

Posteingangsstempel

**Antrag zur Anstellung eines Arztes / Psychotherapeuten in einem MVZ/
einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V bei Verzicht zugunsten**

Anstellung

gemäß § 95 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 103 Abs. 4 a SGB V

Angaben zum MVZ / zur Einrichtung:

Name MVZ / Einrichtung:

Name Trägergesellschaft:

(soweit abweichend vom Namen MVZ /
Einrichtung)

Vertragsarztsitz MVZ / Einrichtung

PLZ, Ort:

Straße:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zum anzustellenden Arzt / Psychotherapeuten:

Titel, Name, Vorname:

Fachgebiet (nur dasjenige mit dem an der
vertragsärztlichen bzw.
vertragspsychotherapeutischen Versorgung
teilgenommen wird):

hausärztliche Versorgung oder fachärztliche Versorgung

Geburtstag und Geburtsort:

Tätigkeitsort der geplanten Anstellung (soweit Tätigkeitsort Zweigpraxis, Hinweise beachten)

PLZ, Ort:

Straße Hausnummer:

Telefon:

E-Mail:

Wohnanschrift

PLZ, Ort:

Straße Hausnummer:

Beschäftigung wird beantragt ab

(nur zum Quartalsbeginn möglich):

Beschäftigungsumfang in Stunden

pro Woche:

Für den Antrag auf Genehmigung der Anstellung wird nach § 46 Abs. 1 c Ärzte-ZV eine Gebühr erhoben in Höhe von EUR 120,00. Die Gebühr wird mit **separater Rechnung** von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses angefordert. Erst nach Entrichtung dieser Gebühr wird Ihr Antrag vor dem Zulassungsausschuss für Ärzte verhandelt.

Es ist bekannt, dass der Anstellungsgeber nach § 95e SGB V verpflichtet ist, sich ausreichend gegen die sich aus der gesamten ärztlichen Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Bei Nichtbestehen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie bei vertraglichen Veränderungen, die zu einer Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes im Verhältnis zu Dritten führen können, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Zulassungsausschuss verpflichtet.

Es wird versichert, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben zur Unwirksamkeit der Genehmigung führen können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Geschäftsführung (ggfs. ärztlicher Leiter)

**Erforderliche Unterlagen und Hinweise für die Anstellung eines Arztes oder
Psychotherapeuten in einem MVZ / Einrichtung gem. § 402 Abs. 2 SGB V
nach § 103 Abs. 4 a SGB V
- Merkblatt -**

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen **des zur Anstellung vorgesehenen Arztes oder Psychotherapeuten** beizufügen:

- Verzicht gemäß § 103 Abs. 4 a SGB V des anzustellenden Arztes oder Psychotherapeuten auf seine Zulassung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Anstellung; Verzichtstermin sollte mit beabsichtigtem Anstellungstermin übereinstimmen

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen **des Anstellungsgebers** beizufügen:

- der schriftliche Arbeitsvertrag zwischen dem Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten und dem anzustellenden Arzt oder Psychotherapeuten (u. a. mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden pro Woche sowie des Tätigkeitsortes mit vollständiger Anschrift)
- Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i.V.m. § 95e Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) über das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes

Weitere Hinweise:

Die Möglichkeit zur Nachbesetzung der Arztstelle besteht bei einem Verzicht auf die Zulassung zugunsten einer Anstellung für den Anstellungsgeber nur dann in vollem Umfang, wenn der Verzichtende **mindestens drei Jahre** bei ihm angestellt vertragsärztlich tätig bleibt.

Soweit der Anstellungsort nicht am Vertragsarztsitz / Vertragspsychotherapeutensitz des Anstellungsgebers liegt, ist parallel zum Antrag an den Zulassungsausschuss ein gesonderter Antrag auf Genehmigung der Zweigpraxis bei der KVBB zu stellen. Das entsprechende Formular können Sie hier abrufen: <https://www.kvbb.de/praxis/zulassung/antragsformulare/>

Bitte beachten Sie, dass für den Antrag eine Bearbeitungszeit einzuplanen ist. Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten können Sie den Hinweisen auf unserer Webseite entnehmen.

Gemäß § 46 Abs. 2c Ärzte-ZV wird nach erfolgter Genehmigung der Anstellung des Arztes oder Psychotherapeuten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,- Euro fällig. Eine weitere Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,- Euro wird gemäß § 46 Abs. 2d Ärzte-ZV nach erfolgter Eintragung der Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4 fällig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die KVBB (Art. 13 und 14 DSGVO) können Sie unter <http://www.kvbb.de/datenschutz> einsehen.

Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen diese gerne postalisch zu.